

Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet "Thörener Bruch" in der Samtgemeinde
Schwarmstedt im Landkreis Heidekreis

Aufgrund der §§ 22, 26, 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)² sowie § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG)³ wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Thörener Bruch" erklärt.
- (2) Das LSG liegt im Landkreis Heidekreis, in den Gemarkungen Engehausen und Essel der Gemeinde Essel (Samtgemeinde Schwarmstedt).

Das LSG ist ein Teil des FFH-Gebietes Nr. 91 „Meißendorfer Teiche und Ostenholzer Moor“ und des Vogelschutzgebietes Nr. V31 „Ostenholzer Moor und Meißendorfer Teiche“. Es liegt südlich des Truppenübungsplatzes Bergen zwischen Ostenholz und Engehausen.

- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:15.000 (Anlage 1). Sie verläuft auf der Innenseite der Grenzlinie, entlang des Bruchgrabens und des Südkanals, welche Bestandteil des LSG sind. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Verordnung und Karte können während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Schwarmstedt sowie beim Landkreis Heidekreis, Harburger Straße 2, 29614 Soltau - Untere Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG umfasst einen Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiets Nr. 91 "Meißendorfer Teiche, Ostenholzer Moor " DE 3224-331 sowie des Vogelschutzgebietes Nr. V31 „Ostenholzer Moor und Meißendorfer Teiche“ DE 3224-401.

Die Ausweisung des LSG ist ein Beitrag zum Aufbau und zum Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“. Sie dient damit der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie.

- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 135 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck gemäß § 26 Abs. 1 in Verbindung mit § 32 BNatSchG für das LSG ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und

¹ Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S 3434) geändert worden ist

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

³ Niedersächsisches Jagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. 2001, 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114)

Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart und Vielfalt.

Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

(2) Besonderer Schutzzweck für das LSG ist

1. die Erhaltung und Entwicklung der Meiße mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Wasserramsel (*Cinclus cinclus*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Blauflügelige und Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx virgo / splendens*).
2. die Erhaltung und Förderung naturnaher Waldkomplexe wie insbesondere Erlen-Bruchwald, Birken-Bruchwald, Eichen-Mischwälder, Erlenwälder, Birken-Kiefernmoorwälder und Auenwälder,
3. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft, unter anderem durch das Zulassen eigendynamischer Prozesse, durch die Entnahme gebietsfremder, teilweise invasiver Pflanzen und Gehölzarten wie z.B. Fichte (*Picea abies*), Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*), Strobe (*Pinus strobus*), Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*) und Kulturheidelbeere (*Vaccinium corymbosum*),
4. die Erhaltung und Entwicklung von artenreichem, mesophilem Grünland und Nasswiesen,
5. die langfristige Umwandlung von Acker und Intensivgrünland in artenreiches, möglichst feuchtes Grünland,
6. die Erhaltung und Entwicklung seggen- und binsenreicher Hochstaudenfluren, Großseggenrieder und Sümpfe, Hecken, Baumreihen, Feldgehölzen, Ruderalfluren und Feldgebüschchen,
7. der Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, wie insbesondere
 - a) Säugetiere: Fischotter (*Lutra lutra*), Fledermäuse, insbesondere Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*),
 - b) Fische und Rundmäuler: Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*),
 - c) Insekten: Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*), Blauflügelige Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*),
 - d) Vögel: Kranich (*Grus grus*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) als Brutvögel, Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Rotmilan (*Milvus milvus*) als Nahrungsgäste, Schwarz- (*Saxicola rubicola*) und Braunkehlchen (*Saxicola rubera*) sowie Neuntöter (*Lanius collurio*) sowohl als Brutvögel als auch als Zugvögel,

8. die Erhaltung und Entwicklung der Qualität, Leistungsfähigkeit und Regeneration der Schutzgüter Boden, Klima und Grundwasser,
 9. die Erhaltung und Entwicklung des naturnahen, ungestörten Landschaftsbildes,
 10. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum aller gebietstypischen Tier- und Pflanzenarten,
 11. die Förderung und Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit des LSG.
- (3) Das LSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der § 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 sowie § 32 Abs. 2 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH- und Vogelschutzgebiet.
- (4) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das Natura 2000-Gebiet ist daher weiterhin die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes folgender, zur Zeit im Gebiet vorkommender FFH-Lebensraumtypen und –Arten nach Anhang I und Anhang II der FFH-Richtlinie einschließlich der jeweils charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sowie nach der Vogelschutzrichtlinie wertgebenden Tierarten entsprechend der gebietsbezogenen Natura 2000-Erhaltungsziele:

Lebensraumtypen:

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (Stieleiche)

- Erhaltung/ Förderung naturnaher bzw. halbnatürlicher, strukturreicher Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, gebietsheimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere Kleinspecht, Rotmilan, Gartenbaumläufer, Trauerschnäpper, Fransenfledermaus, Braunes Langohr, Bechsteinfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus, Breitflügelfledermaus.

91D0 – Moorwälder

als naturnahe torfmoosreiche Birken und Birken-Kiefern-Bruchwälder mit Übergängen zu Erlenbruchwäldern auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

91E0 - Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*

als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen in der Aue der Meißer mit Übergängen zu / im Komplex mit Erlenbruchwäldern in Quellbereichen, an Bächen und Flüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen), einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie der Teichfledermaus.

Säugetiere

Fischotter (*Lutra lutra*)

Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Art insbesondere durch

- Sicherung und Entwicklung naturnaher, nahrungsreicher, durchgängiger, störungsarmer Still- und Fließgewässer und Auen mit strukturreichen sowie entsprechend breiten Gewässer- und Uferändern und reicher submerser und emerser Vegetation durch extensive Gewässerunterhaltung,
- Erhaltung und Entwicklung von Weich- und Hartholzauenwäldern,
- Vermeidung und Minimierung von Risiken insbesondere durch Straßenquerungen, Totfallenfang oder Reusenfischerei sowie die Entwicklung von Wanderkorridoren entlang der Fließgewässer (z.B. Gewässerrandstreifen) im Sinne des Biotopverbunds zur Verbesserung des Populationsaustausches mit angrenzenden Fischottervorkommen.

Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

Erhaltung und Förderung des Teillebensraums insbesondere durch

- Sicherung und Entwicklung von Sommer- und Winterquartieren durch Sicherstellung von hohen Alt- und Totholzanteilen und Vermeidung von Pestiziden sowie Störungen,
- Sicherung und Optimierung strukturreicher Gewässerränder als Insektenreservoir, ohne gewässerquerende Hindernisse sowie Förderung auch kleinerer, linienförmiger Gewässer (Bäche, Gräben) als Flugstraßen zu Jagdgebieten mit Waldanbindung.

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Art insbesondere durch

- Sicherung und Entwicklung von Sommer- und Winterquartieren,
- Erhaltung und Entwicklung unterwuchsreicher Buchenwälder aber auch anderer naturnaher, teilweise feuchter Mischwaldtypen mit hohem Anteil (mindestens 40 Festmeter je Hektar) an Höhlenbäumen (bis zu 50 Stück je Revier) in Alt- und Totholz,
- Erhaltung und Förderung einer strukturreichen, extensiv genutzten Kulturlandschaft mit Heckenstrukturen,
- Erhaltung und Förderung von Hecken mit Waldanbindung.

Fische und Rundmäuler:

Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

- Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in durchgängigen, unbegradigten, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern (kleine Flüsse, Bäche, Gewässergüte bis II), Laich- und Aufwuchshabitate mit vielfältigen Sedimentstrukturen und Unterwasservegetation (kiesige und sandige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung) sowie naturraumtypischer Fischbiozönose.

Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

- Erhalt und Förderung einer langfristig überlebensfähigen Population in einer naturnahen Flussaue mit autotypischen Strukturen (Flussschlingen, Altarmen und Altwässer) und einem verzweigten Gewässernetz an temporär überfluteten Bereichen mit großflächigen emersen und/oder submersen Pflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund.

Libellen

Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Erhalt und Förderung einer langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch

- Erhaltung/ Förderung naturnaher besonnener Fließgewässer mit stabiler, feinsandig-kiesiger Gewässersohle und Flachwasserbereichen mit vegetationsfreien Sandbänken und hoher Gewässergüte als Lebensraum der Libellen-Larven,
- Schonung der Gewässersohle durch eine angepasste Unterhaltung, Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln und Schadstoffen in das Gewässersystem,
- Minimierung der Mobilisierung von Feinsedimenten innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer,
- Erhalt und Förderung einer strukturreichen Gewässerumgebung als Jagdlebensraum.

Wertbestimmende Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie

Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) - als Nahrungsgast wertbestimmend

Erhalt und Förderung einer langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch

- Erhaltung und Entwicklung von fischreichen Gewässern in Feuchtgebieten mit hohen Beständen an Wasservögeln,
- Erhaltung und Entwicklung von Altholzbeständen im Umfeld nahrungsreicher Gewässer,
- Schutz der Brutplätze und Nahrungshabitate vor Störungen,
- Entschärfung und Vermeidung von Gefahren wie insbesondere Straßen, Strommasten, Freileitungen oder Windenergieanlagen im weiten Umfeld von Horstbäumen.

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) – als Nahrungsgast wertbestimmend

Erhalt und Förderung einer langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch

- Erhalt und Entwicklung großräumiger, störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, zum Beispiel durch Auwald- und Gewässerentwicklung und Altholzerhaltung,
- Erhalt und Entwicklung von Verbindungselementen (beispielsweise Gewässer) zwischen Brut- und Nahrungshabitaten,
- Schutz und Entwicklung von Nahrungsgewässern,
- Schutz der Brutplätze und Nahrungshabitate vor Störungen,
- Entschärfung und Vermeidung von Gefahren wie insbesondere Strommasten, Freileitungen oder Windenergieanlagen im weiten Umfeld besetzter Reviere.

Kranich (*Grus grus*)

- Erhaltung und Wiederherstellung von Bruthabitaten durch Erhöhung der Wasserstände bzw. Wiedervernässung (v.a. in Bruchwäldern, Sümpfen, Mooren),
- Sicherung und Neuanlage von Feuchtgebieten im Umfeld von geeigneten Bruthabitaten,
- Sicherung beruhigter Flächen im Umfeld der Brutplätze insbesondere zur Brutzeit,
- Erhaltung und Entwicklung ungestörter und geeigneter Nahrungsflächen.

Wertbestimmende Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) – als Brutvogel wertbestimmend

Erhalt und Förderung einer langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch

- Erhalt bzw. Wiederausdehnung extensiv genutzten Grünlandes,
- Erhöhung der Wasserstände in Grünlandgebieten,

- Erhalt bzw. Entwicklung von saumartigen Ruderal- und Brachstrukturen in der Aue,
- Strukturanreicherung im Grünland u. a. durch blüten- und insektenreiche Randstreifen,
- Schaffung von Grünland-Brachflächen mit reichhaltigem Nahrungsangebot,
- Erhalt und Förderung nahrungsreicher Habitats mit vielfältigem Blüh-Horizont,
- Entwicklung spät gemähter Säume und Wegränder.

Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)

- Erhalt von ausgeprägten Moorrandbereichen und breiten, extensiv genutzten Übergangsbereichen,
- Erhalt und Wiederherstellung strukturreicher und extensiv genutzter Kulturlandschaft mit Bracheanteilen,
- Erhalt und Förderung nahrungsreicher Habitats,
- Erhalt von Böschungen und Randstreifen mit Brachecharakter,
- Erhalt und Entwicklung von Brut- und Nahrungshabitats an Böschungen, Wegen und Gewässerrandstreifen.

Neuntöter (*Lanius collurio*)

- Erhalt und Entwicklung strukturreicher Kulturlandschaften mit hohem Anteil an Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen mit mehrstufigem Aufbau in engem Verbund mit extensiv genutzten Grünland- und Ackerflächen sowie Brachen, Trocken- und Magerrasen,
- Erhalt und Entwicklung von Moorrand- und Heideübergängen und lichter Waldränder,
- Erhalt und Entwicklung von Hochstaudenfluren an Wegen, Nutzungsgrenzen, Grabenrändern etc. in Verbindung mit Hecken und strukturreichen Gebüsch,
- Erhalt und Entwicklung von Brut- und Nahrungshabitats.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Darüber hinaus sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, auch dann, wenn sie von außen in das Gebiet hineinwirken.

- (2) **Baumaßnahmen:**

Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des besonderen Schutzzwecks im Landschaftsschutzgebiet ist es untersagt

1. gemäß Niedersächsischer Bauordnung baugenehmigungspflichtige Anlagen und Schilder aller Art, einschließlich Werbeeinrichtungen zu errichten,
2. Leitungen aller Art ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde zu verlegen,
3. maschinelle Bohrungen aller Art, ausgenommen Löcher für Weidepfähle, ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde niederzubringen,
4. Sprengungen ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde vorzunehmen.

- (3) **Erholungsnutzung:**

Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des besonderen Schutzzwecks im Landschaftsschutzgebiet ist es untersagt

1. das Gebiet abseits der Wege zu betreten oder zu befahren,
2. zu lagern, zu campen oder zu zelten,
3. Feuer zu machen oder zu grillen,
4. organisierte Veranstaltungen aller Art ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde durchzuführen, ausgenommen von dem Verbot sind naturkundliche Führungen durch entsprechend gebildete Führerinnen oder Führer,
5. Hunde unangeleint laufen oder baden zu lassen, ausgenommen sind Jagd- und Rettungshunde, Hüte- und Herdenschutzhunde sofern diese sich im Einsatz befinden,
6. unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle (u. a. Drachen, Drohnen, Multikopter und Modellflugzeuge) sowie Ballone, Segelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge im LSG
 - a) zu starten,
 - b) das LSG unter 150 m über der Bodenoberfläche zu überfliegen und,
 - c) abgesehen von Notfallsituationen, im LSG landen zu lassen;
 - d) der Betrieb von Drohnen durch Behörden oder unter deren Aufsicht zur Erfüllung ihrer Aufgaben sowie bei der Mahd von Wiesen zur Wildtierrettung ist von dem Verbot nicht erfasst,
7. mit Wasserfahrzeugen aller Art die Meiße zu befahren,
8. die Ruhe und Ungestörtheit durch Lärm jeglicher Art, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher u. a. Geräte, Sprengungen oder auf andere Weise auch kurzzeitig zu stören.

(4) **Wasser- und Gewässerschutz:**

Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des besonderen Schutzzwecks im Landschaftsschutzgebiet ist es untersagt

1. gemäß Wasserhaushaltsgesetz genehmigungs- oder zustimmungspflichtige Maßnahmen ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde durchzuführen,
2. über bestehende rechtmäßige Genehmigungen hinaus Wasser aus Fließ- und Stillgewässern oder dem Grundwasser zu entnehmen, auch wenn dies von außerhalb des Gebietes erfolgt und im Gebiet den oberflächennahen Wasserspiegel absenkt; Pumpen zur Versorgung von Weidevieh sowie die Entnahme zur Gefahrenabwehr im Brandfall unterliegen nicht dem Verbot,
3. Stillgewässer einschließlich ihrer Uferzonen neu anzulegen, zu beseitigen, auszubauen oder umzugestalten, sofern nicht das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vorliegt,
4. Gräben oder Fließgewässer neu anzulegen, auszubauen bzw. zu vertiefen, zu verrohren oder ihre Ufer, hier auch Lebensstätten von Eisvögeln oder Uferschwalben, umzugestalten,
5. über bestehende Rechte hinausgehend Stoffe aller Art, die geeignet sind, die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften der Gewässer nachteilig zu verändern, in Gewässer einzuleiten oder einzubringen,
6. Dränagen neu anzulegen oder sonstige über den rechtmäßigen Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, nicht von dem Verbot

erfasst ist die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender, funktionstüchtiger Drainagen,

7. temporäre Schlitzdrainagen so anzulegen, dass Sedimente in Fließgewässer erodieren,
8. an Gewässern Abwehrmaßnahmen gegen fischende, wildlebende Tiere welche gem. § 2 der Verordnung dem Schutzzweck unterliegen, zu treffen.

(5) Flächennutzung und Biotopschutz:

Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des besonderen Schutzzwecks im Landschaftsschutzgebiet ist es untersagt

1. FFH-Lebensraumtypen gem. § 2 Abs. 4 unter anderem durch zusätzliche Luftstickstoffeinträge in Folge von Projekten sowie sonstige Projekte oder Pläne im Sinne von § 34 Abs. 1 BNatSchG aller Art erheblich zu beeinträchtigen,
2. gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützte Biotope zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen,
3. schützenswerte Landschaftsstrukturen wie insbesondere Wald, Grünland, Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Weidengebüsche, Röhricht, Seggenrieder, Ruderalfluren oder Brachflächen in eine andere Nutzungsart zu überführen, erheblich zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
4. Kurzumtriebsplantagen oder Weihnachtsbaumkulturen ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde neu anzulegen,
5. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
6. frei lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, ausgenommen von dem Verbot ist der Fang von Bisamen (*Ondatra zibethicus*), Nutria (*Myocastor coypus*) und anderen Neozoonen mit Fallen, welche zwingend mit Otterschutzringen (Durchmesser 8,5 cm) auszustatten sind,
7. nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
8. das Bodenrelief zu verändern, Boden abzubauen oder aufzuschütten,
9. Abfall aller Art, Schutt oder Anderes vorübergehend oder dauerhaft zu lagern, ausgenommen von dem Verbot ist die vorübergehende Lagerung von Siloballen, Landschaftspflegematerial, Heckenschnitt, Lesesteinen und Holz zur Abholung, soweit keine anderen rechtlichen Regelungen entgegen stehen,
10. Übungen militärischer oder ziviler Hilfs- und Schutzdienste ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde durchzuführen.

§ 4

Freistellungen

(1) Allgemein freigestellt sind:

1. das Betreten und Befahren des Schutzgebietes durch die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer, durch die Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke, soweit dies zur Nutzung und Bewirtschaftung erforderlich ist,
2. das Betreten und Befahren des Schutzgebietes zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben
 - a) durch Bedienstete der unteren Naturschutzbehörde und deren Beauftragte,

- b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen und deren Beauftragte, soweit dies zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben notwendig ist und die Maßnahme nicht unter Nr. 3 fällt,
- 3. Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung einschließlich der Untersuchung und Erforschung des Schutzgebietes und seiner Flora und Fauna im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

(2) Bauen und Unterhaltung von Bauwerken:

- 1. Die Errichtung von Anlagen aller Art, die gem. Niedersächsischer Bauordnung und dem Niedersächsischen Wasserhaushaltsgesetz genehmigungsfrei sind, ist im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zulässig, soweit der Schutzzweck der Verordnung davon nicht beeinträchtigt wird. Die Bauweise ist in Material und Farbgebung ortsüblich der Landschaft anzupassen.
- 2. Die Neuanlage von Wegen und Plätzen ist nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zulässig.
- 3. Die Nutzung und Unterhaltung vorhandener Straßen und Wege sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen ist nur im bisherigen Umfang, ohne Einsatz von teer- und schadstoffhaltigen Asphaltaufbrüchen, zulässig.
- 4. Die Errichtung von Schildern, die einem öffentlichen Zweck dienen, ist nur zulässig, sofern sie
 - a) landschaftsangepasst gestaltet sind,
 - b) entlang von Wegen errichtet werden und
 - c) eine Fläche von weniger als 1 qm aufweisen. Die Errichtung anderer Schilder oder Abweichungen in Größe und Gestalt bedarf des Einvernehmens der Naturschutzbehörde.

(3) Fischerei:

- 1. Freigestellt ist die gem. § 5 BNatSchG ordnungsgemäße natur- und landschaftsverträgliche im Haupt- und im Nebenerwerb betriebene Fischerei sowie die sonstige fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der am und im Gewässer vorkommenden Vegetation ohne Intensivierung der fischereilichen Nutzung nach folgenden Vorgaben:
 - a) ohne Einbringung von Fischarten, die im norddeutschen Tiefland keine natürlichen Vorkommen besitzen oder besaßen,
 - b) die Einrichtung befestigter Angelplätze bedarf des Einvernehmens der Naturschutzbehörde,
 - c) ohne Einbringung von Futtermitteln, nicht unter das Verbot fällt die maßvolle Einbringung von Lockfutter zum Angeln,
 - d) Fanggeräte und Fangmittel einschließlich Fischreusen, sind so einzusetzen oder auszustatten, dass Fischotter oder tauchende Vogelarten nicht gefährdet werden.

(4) Jagdausübung:

- 1. Zulässig ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
 - a) bei der Fallenjagd nur unter Verwendung unversehrt fangender Fallen, sowie mit Totschlagfallen ausschließlich in Fangbunkern, deren Eingänge einen Durchmesser von maximal 8 cm haben,
 - b) Hochsitze sind landschaftsangepasst zu gestalten und dürfen hinsichtlich ihrer Lage den Schutzzweck nicht beeinträchtigen,

- c) Aufbruch und nicht verwertbares, erlegtes Wild sind, soweit bleihaltige Munition verwendet wurde, mind. 80 cm tief zu vergraben oder in ausreichend tiefe Luderschächte zu verbringen.
2. Unzulässig sind jedoch
- a) die Neuanlage oder Erweiterung von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Köder- und Futterplätzen außerhalb von Ackerflächen, Maßnahmen auch Neuanlagen zur Niederwildbestandsunterstützung sind von dem Verbot ausgenommen,
 - b) der Betrieb von Wildfütterungsanlagen ausgenommen in Notzeiten gemäß § 32 Abs. 1 NJagdG.

(5) Landwirtschaft:

1. Die gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Nutzung ist zulässig, jedoch generell
 - a) bei Ausbringung von flüssigen organischen Düngern ab 01.01.2025 nicht mit anderen Verfahren als mit Schleppschläuchen oder vergleichbar emissionsarmen Verfahren, bei unbestellten Äckern mit sofortiger Einarbeitung,
 - b) ohne Ausbringung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Böden,
 - c) ohne Umwandlung von in der maßgeblichen Karte dargestelltem Grünland in Acker,
 - d) ohne landwirtschaftliche Nutzung von Wegerainen bzw. Wegeseitenräumen auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen oder Gewässerrändern im Eigentum der öffentlichen Hand,
 - e) ohne Ausbringung von Klärschlamm, Rüben- und Kartoffelerden,
2. die Ackernutzung ist ausschließlich auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen zulässig, jedoch zusätzlich zu Nr. 1, unter folgenden Bedingungen:
 - a) mit einem Mindestabstand von 2,5 m ab Böschungsoberkante zur Meiße, der Uferrandstreifen darf ohne Düngung und ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln einmal jährlich ab 01.08. eines Jahres durch einen Pflegeschnitt unterhalten werden, dabei darf auf der Böschungsoberkante die Selbstentwicklung eines mindestens einreihigen Gehölzstreifens nicht unterbunden bzw. gemäht werden, sofern zum Zeitpunkt der Verordnungsgebung in dem 5m-Randstreifen durch den Bewirtschafter ein mehrjähriges Ackerrandstreifenprogramm vereinbart wurde, gilt die hiesige Nutzungseinschränkung erst nach Auslaufen des jeweiligen Förderprogramms,
 - b) ohne Folienabdeckungen.
3. Die gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Grünlandnutzung ist zulässig, jedoch zusätzlich zu Nr. 1 generell
 - a) ohne Pflegeumbruch,
 - b) bei Beweidung ohne erhebliche Beschädigung der Grasnarbe,
 - c) entlang der Meiße ohne Einsatz von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln sowie mit einem einmal jährlichen Pflegeschnitt ab 01.08. eines Jahres in einem

Uferrandstreifen von mindestens 2,5 m ab Böschungsoberkante, dabei darf auf der Böschungsoberkante die Selbstentwicklung eines mindestens einreihigen Gehölzstreifens nicht unterbunden bzw. gemäht werden,

- d) nur mit bedarfsgerechter Düngung,
- e) ohne Geflügelhaltung,
- f) ohne Veränderung des Bodenreliefs.

4. Abweichungen von den o. g. Regelungen zur landwirtschaftlichen Bodennutzung bedürfen des Einvernehmens der Naturschutzbehörde.

(6) Forstwirtschaft:

1. Zulässig ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) und des § 5 Abs. 3 BNatSchG jedoch generell nach folgenden Vorgaben:

- a) ohne Erstaufforstungen, sofern nicht das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vorliegt,
- b) ohne Standortveränderungen (abiotische Verhältnisse) durch z. B. zusätzliche Entwässerung, Düngung oder Kalkung,
- c) Holzentnahme nur in der Zeit vom 01.09.– 28./29.2. eines Jahres, Abweichungen hiervon sind ausschließlich in Fällen von Kalamitäten oder Sturmschäden zulässig,
- d) unter Belassung sämtlicher erkennbarer Horst- und Höhlenbäume bis zu deren natürlichem Zerfall, bei Gefahr in Verzug ist die sofortige Entnahme zulässig, jedoch unmittelbar danach schriftlich bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen,
- e) ohne Einsatz von dem Schutzzweck entgegen wirkender Pflanzenschutzmittel, sofern nicht das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vorliegt,
- f) ohne flächige Bodenbearbeitungsmaßnahmen sowie
- g) ohne erhebliche Bodenverdichtungen.

2. Auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen (FFH-Lebensraumtypen & § 30 BNatSchG Erlenbruch) sowie auf solchen, die sich nach Verordnungsgebung zu FFH-Lebensraumtypen entwickelt haben zusätzlich nach folgenden Vorgaben:

- a) auf mindestens 80% der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers Erhaltung oder Entwicklung lebensraumtypischer Arten,
- b) bei künstlicher Verjüngung unter ausschließlicher Verwendung lebensraumtypischer Baumarten, dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche mit lebensraumtypischen Hauptbaumarten
- c) unter Erhaltung oder Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder Eigentümer,
- d) unter Erhalt von anteilig mindestens 6 lebenden Alt- sowie 2 Totholzbäumen je Hektar durch den Eigentümer oder die Eigentümerin selbst markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen,
- e) auf befahrensempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen mit einem Rückegassenabstand von mindestens 40 m,

- f) ohne Kahlschläge, Abweichungen bedürfen des Einvernehmens der Naturschutzbehörde.

(7) Gewässerunterhaltung:

1. Die naturschonende Unterhaltung der Meiße ist nur unter Einhaltung folgenden Bedingungen zulässig:
 - a) grundsätzlich nur in der Zeit vom 01. 08. - 28./29.2. eines Jahres, Abweichungen bedürfen des Einvernehmens der Naturschutzbehörde, Regelungen des Artenschutzrechts bleiben hiervon unberührt,
 - b) generell ohne Mahd oder Entnahme von heimischen Gehölzen, ausgenommen von dem Verbot ist die Entnahme von Gehölzen, welche in das Gewässer hineingefallen oder hineingewachsen sind und den Wasserabfluss erheblich beeinträchtigen,
 - c) ohne Beschädigung oder Veränderung der Uferländer sowie ohne Veränderung oder Beseitigung von Uferabbruchkanten, soweit nicht das Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde vorliegt,
 - d) ohne Uferbefestigungen, ausgenommen ist die Uferbefestigung zum Schutz von Bauwerken,
 - e) mit abschnittsweiser Grundräumung ausschließlich dann, wenn der Wasserabfluss erheblich beeinträchtigt ist und das Einvernehmen der Naturschutzbehörde erteilt wurde,
 - f) mit Böschungsmahd jährlich nur einseitig als Hochmahd mindestens 15 cm über der Bodenoberfläche, anfallendes Material ist aus dem Grabenquerschnitt zu entfernen, ab Böschungsoberkante ist eine Mahd in einem 5 m Randstreifen unzulässig,
 - g) mit Stromstrichkrautung.
2. Soweit ein Unterhaltungsplan im Sinne des Leitfadens des Nds. Umweltministeriums vom 06.07.2017 (veröffentlicht im Nds. MBL Nr. 27/2017) vorliegt, kann die Untere Naturschutzbehörde die Unterhaltung danach im Einvernehmen freistellen. In Folge dessen entfällt die Bindung an Abs. 7 Nr. 1.
3. Die Unterhaltung anderer Gewässer sowie bestehender, funktionstüchtiger Dränagen und Entwässerungseinrichtungen ist freigestellt.

(8) Baum- und Heckenpflege:

1. Die Neuanlage von Hecken, Einzelbäumen und Baumreihen ist nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zulässig.
2. Die Veränderung, Beschädigung oder Beseitigung von Hecken, Baumreihen, Feldgehölzen oder prägenden Einzelbäumen ist nur dann zulässig, wenn
 - a) eine akute Gefährdung der Verkehrssicherheit gegeben ist und die Maßnahme der Naturschutzbehörde unter Dokumentation der Gefährdung unmittelbar nach Beseitigung schriftlich bekanntgegeben wird,
 - b) eine mittelfristig erkennbare Gefährdung der Verkehrssicherheit gegeben ist und die Maßnahme der Naturschutzbehörde mindestens 21 Tage vorher schriftlich angezeigt wurde und diese innerhalb dieser Zeit keine Einwände erhoben hat,
 - c) wenn es sich um eine ordnungsgemäße Schneitelung⁴ von Kopfweiden handelt.

⁴ Entfernung des oberen Teils eines Baumes in einer Höhe von typischerweise 1 – 2 Metern.

3. Zulässig sind die fachgerechte Unterhaltung und Pflege von Hecken, Baumreihen, Baumgruppen und Feldgehölzen
 - a) nur in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02,
 - b) bei Baumreihen und Feldgehölzen nur durch Entnahme von Einzelgehölzen im Unterstand, soweit der Charakter der Baumreihe bzw. des Feldgehölzes erhalten bleibt,
 - c) bei Hecken jedoch
 - i. maximal alle 8-12 Jahre durch abschnittsweises „Auf den Stock (ca. 1 m) setzen“, unter Belassung von Überhältern aus Eiche, Esche, Buche oder Erle, durch die nachfolgende Bewirtschaftung dürfen die natürlichen Funktionen der Hecke einschließlich der Wurzelräume und der zugehörigen 1-2m breiten Saumstreifen nicht beeinträchtigt werden,
 - d) Abweichungen hiervon bedürfen des Einvernehmens.
4. Die Arbeiten sind jeweils so auszuführen, dass glatte Schnittstellen entstehen und keine Beeinträchtigung der Stücke verbleibt. Das Schlegeln und Mulchen von Hecken ist unzulässig.

Bestehende, rechtmäßige Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte sowie weiterführende Rechtsvorschriften bleiben von der Verordnung unberührt.

§ 5

Befreiungen und Einvernehmen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar sind oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.
- (3) Eine Befreiung ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.
- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann, soweit keine Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Schutzgebietes, einzelner Bestandteile oder seines Schutzzwecks vorliegen und die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind, ihr nach dieser Verordnung erforderliches Einvernehmen nach schriftlichem Antrag erteilen. Sie kann hierfür Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 6

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege,
 2. in schützenswerten Lebensräumen die Bekämpfung nicht lebensraumtypischer Pflanzen und Gehölze sowie Neophyten und Neozoenen,

3. Maßnahmen die für den besonderen Schutzzweck des LSG erforderlich sind und wenn ein Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan die Maßnahme als erforderlich einstuft. Derlei Maßnahmen sind im Vorfeld gem. § 65 BNatSchG mit dem Eigentümer abzustimmen.
- (2) Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sind gemäß § 65 Abs. 2 BNatSchG vor der Durchführung jeglicher Maßnahme nach Absatz 1 zu benachrichtigen, ausgenommen ist die Aufstellung von Schildern zur Kennzeichnung des LSG.
- (3) § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt.

§ 7

Verstöße

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften aus § 3 bis § 4 dieser Verordnung in Verbindung mit § 26 Abs. 2 BNatSchG zuwiderhandelt, ohne dass das erforderliche Einvernehmen erteilt oder eine Befreiung durch die Naturschutzbehörde gewährt wurde, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG. Sie kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.
- (2) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG begangen worden, so können gem. § 44 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 72 BNatSchG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit beziehen und die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Soltau, den 03.04.2019

Landkreis Heidekreis

Der Landrat

Ostermann